

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1967	Nummer 125
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203018	18. 8. 1967	VwVO d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	1540
203018	21. 8. 1967	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Sozial- gerichtsbarkeit	1549
203018	21. 8. 1967	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Arbeits- gerichtsbarkeit	1549
302	21. 8. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG.) und ihrer Stellvertreter	1549

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Arbeits- und Sozialminister — Kultusminister	
9. 9. 1967	Gem. RdErl. — 14. Mittel- und Ostdeutscher Schülerwettbewerb	1550
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1550

I.

203018

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-WestfalenVwVO d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 8. 1967
— I B 2 (III) 2071.S

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427; SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den mittleren Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den mittleren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist
oder
das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Grundlehrganges einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzt
oder
eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und nach Ableistung der Lehrzeit in der Sozialgerichtsbarkeit die Lehrlingsprüfung bestanden hat oder eine andere für die Laufbahn förderliche Lehrzeit nachweist,
- d) im Zeitpunkt der Einstellung das 30. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter oder Inhaber eines Zulassungsscheines das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a und b erfüllt und

- a) mindestens fünf Jahre als Angestellter im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden,
- b) sich als Angestellter in der Sozialgerichtsbarkeit oder der Arbeitsgerichtsbarkeit bewährt hat,
- c) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- d) mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

§ 2

Bewerbung und Auswahl

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an den Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
- c) ein Lichtbild aus neuester Zeit (4×6 cm),

- d) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
- e) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- g) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat.

(3) Bewerber, die bereits im Dienst der Sozialgerichtsbarkeit oder der Arbeitsgerichtsbarkeit stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter des Gerichts, bei dem der Bewerber beschäftigt ist, hat sich eingehend über diesen zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Bewerbungsgesuche trifft der Präsident des Landessozialgerichts, nachdem er ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und einen Strafregisterauszug eingeholt hat.

§ 3

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung und Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentenanwärter(in)“.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

§ 4

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahrs, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,

1. bei Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, bis zu sechs Monaten und
2. bei Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen, bis zu einem Jahr und drei Monaten

angerechnet werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Präsident des Landessozialgerichts.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann vom Präsidenten des Landessozialgerichts verlängert werden, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(4) Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres vier Wochen nicht überschreiten. Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

§ 5

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Abschnitte:

1. die Ausbildung bei einem Sozialgericht;
Dauer: neun Monate
2. die Ausbildung bei einem Arbeitsgericht;
Dauer: drei Monate
3. die Ausbildung bei dem Landessozialgericht;
Dauer: sechs Monate.

§ 6

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Präsident des Landessozialgerichts. Er bestimmt das Sozialgericht und — im Einvernehmen mit dem zuständigen Präsidenten des Landesarbeitsgerichts — das Arbeitsgericht, bei dem der Anwärter ausgebildet wird, und setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen im Geschäftsstellen- und Verwaltungsdienst des Gerichts fest. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Leiter des Gerichts verantwortlich. Er bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet sollen die Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbstständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen den Anwärtern nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter hat das Schreiben mit der Schreibmaschine und die Kundschrift zu erlernen. Spätestens sechs Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes hat er dem Präsidenten des Landessozialgerichts eine hinreichende Schreibgeschwindigkeit nachzuweisen.

(6) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommenheit seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt alle Geschäfte des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.

(2) Der Anwärter wird bei dem Sozialgericht nacheinander in den einzelnen Abteilungen der Geschäftsstelle, die mit verschiedenen Sachgebieten befaßt sind, ausgebildet und alsdann dem Verwalter des Handvorschusses zugeteilt. Der Anwärter hat, nachdem er sich zunächst als Nebenprotokollführer bewährt hat, in mehreren Sitzungen Protokoll zu führen. Der Vorsitzende äußert sich in einem besonderen Zeugnis darüber, ob die Protokolle den Gang der Verhandlung richtig wiedergeben oder erhebliche Mängel aufweisen, wann die Sitzung beendet war und wann der Anwärter die Protokolle abgeliefert hat. Die Nebenprotokolle und die Zeugnisse über die Führung der Hauptprotokolle sind für die Dauer der Ausbildung zu einem besonderen Heft bei den Personalakten zu nehmen.

(3) Bei dem Arbeitsgericht wird der Anwärter in den besonderen Aufgaben des mittleren Dienstes der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgebildet.

(4) In der Gerichtsverwaltung ist der Anwärter im Haushalts- und Beschaffungswesen auszubilden und mit dem Recht des öffentlichen Dienstes vertraut zu machen.

§ 8

Unterricht und Übungen

Die praktische Ausbildung wird durch einen planmäßigen Unterricht und durch Übungen ergänzt. Unterricht und Übungen werden nach einem von dem Arbeits- und Sozialminister nach Anhörung des Präsidenten des Landessozialgerichts sowie der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte aufgestellten Plan durchgeführt.

§ 9

Befähigungsberichte

Für den Anwärter ist nach Beendigung einer jeden Ausbildung in einer Abteilung von dem Beamten, der ihn ausgebildet hat, ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten. Die Befähigungsberichte sind dem Präsidenten des Landessozialgerichts vorzulegen. Befähigungsberichte, die während der Ausbildung bei einem Arbeitsgericht erstattet werden, sind dem Präsidenten des Landessozialgerichts über den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts zu übersenden.

§ 10

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Präsident des Landessozialgerichts aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den mittleren Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem Richter der Sozialgerichtsbarkeit, der Erfahrungen auf dem Gebiet der Gerichtsverwaltung besitzen soll, als dem Vorsitzenden,
- b) zwei Beamten des gehobenen Dienstes, von denen einer mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vertraut sein muß, als den Beisitzern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Der Arbeits- und Sozialminister bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung bestanden hat.

(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Arbeits- und Sozialminister für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

(5) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel mit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bezeichnung.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Präsident des Landessozialgerichts entscheidet einen Monat vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes über die Zulassung des Anwärters zur Prüfung. Im Falle der Zulassung meldet er den Anwärter dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Meldung sind die Personalakten beizufügen.

(2) Wird der Anwärter zur Prüfung nicht zugelassen, regelt der Präsident des Landessozialgerichts die Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes.

§ 13

Prüfung (Allgemeines)

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Prüfung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

(4) Leistet ein Anwärter der Vorladung zur schriftlichen oder zur mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Anwärter hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(6) Hat der Anwärter bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Schlußentscheidung oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz in zwei Stunden anzufertigen und weitere fünf Aufgaben zu bearbeiten. Der Anwärter soll in dem Aufsatz auch nachweisen, daß er in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher ist und sich in angemessener Form schriftlich ausdrücken kann. Die weiteren Aufgaben sind dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit oder der Arbeitsgerichtsbarkeit zu entnehmen; eine Aufgabe ist nach Möglichkeit aus dem Gebiet der Protokollführung zu stellen; die Arbeiten sollen jeweils in ein bis zwei Stunden gelöst werden.

(2) Soweit nicht der Präsident des Landessozialgerichts die Aufgaben gestellt hat, werden sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Anwärter zu öffnen. Jedem Anwärter ist ein Abdruck der Prüfungsaufgabe auszuhändigen.

(3) Körperbehinderten Anwärtern sind auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein vom Präsidenten des Landessozialgerichts im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter des gehobenen Dienstes.

(5) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(6) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht (§ 13 Abs. 4), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(9) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so muß der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 30 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet einschließlich der Feststellung der Kenntnisse des Anwärters auf dem Gebiet der Protokollführung. Die mündliche Prüfung soll auch den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

§ 16

Entscheidungen des Prüfungsausschusses Allgemeiner Grundsatz

Alle Entscheidungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 17

Prüfungsnoten, Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|-----------------|---|
| a) sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| b) gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| c) befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| d) ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| e) mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| f) ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(2) Vor dem Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr werden die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht.

§ 18

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse einschließlich der Nebenprotokolle und der Zeugnisse über die Führung der Hauptprotokolle. Entscheidend ist, ob der Anwärter nach dem in der Prüfung gewonnenen Gesamtbild zum Beamten des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit geeignet ist.

§ 19

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ (vgl. § 17 Abs. 1). Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 20

Niederschrift, Zeugnis

(1) Über den Prüfungshergang ist für jeden Anwärter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist dem Präsidenten des Landessozialgerichts zur Aufnahme in die Personalakten zu übersenden.

(3) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Anwärter ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 4 aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden (§ 19 Abs. 1, § 13 Abs. 4 bis 6), so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Präsident des Landessozialgerichts. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses berücksichtigen.

(3) Wer die Prüfung auch bei Wiederholung nicht besteht, ist entlassen. Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 22

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe zum „Regierungsassistent zur Anstellung (z. A.)“ ernannt.

§ 23

Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

....., den 19.....
(Dienststelle, Abteilung)

Befähigungsbericht

über d
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)
für die Zeit der Ausbildung bei
vom bis

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Gestaltende Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- aa) mündlich
- bb) schriftlich

2. Leistungen

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung übertragener Arbeiten
- aa) nach dem Arbeitstempo
- bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen

3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften

4. Führung:

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

6. Lücken in der Ausbildung

7. Zusammenfassendes Urteil*):

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*) Das zusammenfassende Urteil ist mit einer der in § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegten Noten abzuschließen.

Niederschrift
über die
Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
für die Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

in
am in der Zeit vom bis

Prüfungsarbeit(en)*)

Die Aufsicht übte der Unterzeichnete aus.

Folgende Anwärter nahmen teil: (ggf. durch Anlage ergänzen).

Vor Beginn der Prüfung wurde den Anwärtern das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der(n) Prüfungsarbeit(en)*) wurde in Anwesenheit der Anwärter geöffnet. Jedem Anwärter wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe(n)*) übergeben. Folgende Hilfsmittel waren erlaubt:

Die Anwärter wurden auf die möglichen Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder der Hilfeleistung an einen anderen Anwärter hingewiesen.

Unregelmäßigkeiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (Name, Dauer der Abwesenheit).

Der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen und diesen versiegelt. Den Briefumschlag habe ich

Herrn
als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am
übersandt*) — ausgehändigt*).

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen*) — keine*) Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Aufsichtführenden)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Prüfungsniederschrift

Der/Die
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

wurde in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom
mündlich geprüft. Dem Prüfungsausschuß haben angehört

1. als Vorsitzender,
2. als 1. Beisitzer,
3. als 2. Beisitzer.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wurde mit der Note
bewertet.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis
abgelegt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wurde mit der Note
bewertet.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note
festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:**1. Beim Bestehen der Prüfung:**

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Anwärter ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

a) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach einem von dem Präsidenten des Landesozialgerichts zu bestimmenden Zeitraum wiederholen kann. Er hat außerdem hierüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhalten.

b) Der Prüfungsausschuß hält folgenden weiteren Vorbereitungsdienst für erforderlich:

.....

.....

.....

.....

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Er hat außerdem am gleichen Tage hierüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhalten.

4. Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

....., den 19.....

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Sozialgerichtsbarkeit beim
Arbeits- und Sozialminister des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Sozialgerichtsbarkeit
beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

Der/Die
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)
geboren am in
hat am
die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit des
Landes Nordrhein-Westfalen vom
vorgeschriebene

Regierungsassistentenprüfung

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

203018

**Anderung der Ordnung der Laufbahnen
des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes
in der Sozialgerichtsbarkeit**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 8. 1967
— I B 2 — 2071.S

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239/SGV. NW. 20301) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

Abschnitt II Nr. 1 meines Erlasses v. 26. 7. 1966 betreffend die Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (MBI. NW. S. 1582;SMBI. NW. 203018) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1968 folgende Fassung:

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird erworben durch das Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit.

— MBI. NW. 1967 S. 1549.

203018

**Anderung der Ordnung der Laufbahnen
des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes
in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 8. 1967
— I B 2 — 2071.A

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239/SGV. NW. 20301) i. Verb. mit § 15 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmt:

Abschnitt II Nr. 1 meines Erlasses v. 26. 7. 1966 betreffend die Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (MBI. NW. S. 1582;SMBI. NW. 203018) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1968 folgende Fassung:

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird erworben durch das Bestehen der Prüfung für den mittleren Justizdienst oder der Prüfung für den mittleren Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit.

— MBI. NW. 1967 S. 1549.

302

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG.)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 8. 1967
— I B 2 (II) 1061

Mein RdErl. v. 5. 5. 1965 (MBI. NW. S. 587;SMBI. NW. 302) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Es werden bis zum 31. Dezember 1967 zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 18 ArbGG. bzw. deren Stellvertreter bestellt:

1. Anstelle von Herrn Hans Otto Bäumer

Herr Günther Hoppe
— beim Deutschen Gewerkschaftsbund,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34–38 —
zum Mitglied des Ausschusses.

2. Anstelle von Herrn Assessor Eugen Gangloff

Herr Dr. Karl-Udo Kammann
— bei der Landesvereinigung der industriellen
Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.,
Düsseldorf, Humboldtstr. 31 —
zum Mitglied des Ausschusses.

3. Anstelle von Herrn Rechtsanwalt Lorenz Höcker

Herr Assessor Erwin Rudloff
— beim Unternehmensverband Ruhrbergbau,
Essen, Glückaufhaus —
zum 1. Stellvertreter des Herrn Dr. Kammann.

4. Anstelle von Herrn Rechtsanwalt Dr. Theo Pieper

Herr Assessor Dieter Stege
— bei der Landesvereinigung der industriellen
Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.,
Düsseldorf, Humboldtstr. 31 —
zum 2. Stellvertreter des Herrn Dr. Kammann.

— MBI. NW. 1967 S. 1549.

II.

Arbeits- und Sozialminister — Kultusminister

14. Mittel- und Ostdeutscher Schülerwettbewerb

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
u. d. Kultusministers v. 9. 9. 1967
IV C 2 — 9516.2 — 2 — 495 — II A 3.36 — 72/0 Nr. 2731/67

Der Mittel- und Ostdeutsche Schülerwettbewerb soll im Schuljahr 1967/68 wieder an allen Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Die Teilnahmebedingungen für den Wettbewerb werden als Broschüre den Schulen mit einem besonderen Anschreiben an die Schulleiter über die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren zu Beginn des neuen Schuljahres zugeleitet. Bei der Organisation und

Durchführung des Wettbewerbs ist in unserem Auftrag die Arbeitsstelle Schülerwettbewerb in Massen beteiligt. Die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen und die Kuratorien Unteilbares Deutschland unterstützen diese Arbeit.

In jedem Stadt- und Landkreis besteht ein Sonderausschuß für diesen Wettbewerb, der den Auftrag hat, für den Wettbewerb in der Öffentlichkeit zu werben. Er soll ferner den unmittelbar beteiligten Stellen, insbesondere den Schulleitern jede Unterstützung gewähren. Wir bitten, mit diesem Ausschuß eng zusammenzuarbeiten.

Wir empfehlen die Teilnahme am Wettbewerb und sehen in ihm ein Kernstück politischer Bildung und eine wichtige staatspolitische Aufgabe für die Jugend unseres Landes.

— MBI. NW. 1967 S. 1550.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Aufnahmefähigkeit der seit 1965 vorhandenen Sammlung ist annähernd erschöpft. Deshalb werden in Kürze

für jede Sammlung 2 weitere Ordner

sowie neue Rückenschilder für die bestehenden Bände geliefert. Die Sammlung wird damit künftig vierzehn Bände umfassen.

Die neue Bandaufteilung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Band	Gliederungs-Nr.	Band	Gliederungs-Nr.
1	1 — 203002	8	23234 — 23237
2	20301 — 20307	9	23238 — 23725
3	2031 — 20324	10	2373 — 55
4	2033 — 20522	11	6 — 7125
5	20523 — 214	12	7126 — 772
6	215 — 222	13	78 — 793
7	223 — 23233	14	8 — 991

Diese Aufstellung wird künftig bei den Einordnungshinweisen zugrunde gelegt.

Die Ordner für die Bände 13 und 14 und die neuen Rückenschilder für die vorhandenen zwölf Bände werden

zum Preise von 9,50 DM

geliefert.

Aus Vereinfachungsgründen wird die Überweisung des Betrages von 9,50 DM für je 2 Ordner und 12 Rückenschilder mit Schutzfolien auf das

**Sonderkonto der S.M.B.I. NW. (Ministerialblatt Ausgabe C) bei der
Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf Nr. 40 999**

als Bestellung angesehen. (Der Überweisungsträger muß die vollständige Postanschrift des Bestellers in Maschinen- oder Druckschrift enthalten.)

Bestellungen werden

bis spätestens zum 5. Oktober 1967

erbeten. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

— MBI. NW. 1967 S. 1550.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.